



Was ändert sich für Ihre GbR mit der Reform?

Zwei zentrale Punkte der Reform sind die Regelung der Rechtsfähigkeit der GbR als Außengesellschaft und das neue Gesellschaftsregister für die eGbR.

Das Gesetz schafft zukünftig den Unterschied zwischen einer rechtsfähigen und einer nicht rechtsfähigen GbR. Die nichtrechtsfähige GbR nimmt nicht unternehmerisch am Rechtsverkehr teil, sondern regelt nur die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern.

Dagegen nimmt die rechtsfähige GbR als Gesellschaft als Trägerin von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teil. Das bedeutet, sie ist selbst Vertragspartnerin im Geschäftsleben, kann selbst Schuldnerin oder Gläubigerin mit entsprechenden Ansprüchen sein. Sie verfügt über ein eigenes Gesellschaftsvermögen. Ab 1. Januar 2024 gilt das Gesamthandsprinzip nicht mehr. Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die GbR erworbenen

Rechte und Verbindlichkeiten werden dann als Vermögen der GbR angesehen. Ob die Gesellschaft rechtsfähig ist oder nicht, entscheidet sich nach dem Willen der Gesellschafter zur Teilnahme am Rechtsverkehr und in der Folge mit der Eintragung im Gesellschaftsregister.

Vor Gericht ist die GbR unter ihrem Namen parteifähig und kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

Um als rechtsfähige GbR anerkannt zu werden, muss die GbR ins Gesellschaftsregister eingetragen werden. Das Gesellschaftsregister wurde für die GbR neu bei den Amtsgerichten eingerichtet.

Anforderungen an die Gründung und die Führung einer GbR?

Das Gesetz verweist auf die Gestaltungs- und Formfreiheit von Gesellschaftsverträgen, um die Vielseitigkeit und Flexibilität von Personengesellschaften zu bewahren, und schreibt dies im Unterschied zum geltenden Gesetz sogar ausdrücklich vor.

Abgrenzung zur Offenen Handelsgesellschaft (OHG)

Einige Grundregeln im Geschäftsleben der GbR ändern sich auch durch das MoPeG nicht. Wenn eine GbR zum Zweck der gemeinsamen Ausübung eines Gewerbes gegründet wird, darf der Gewerbebetrieb den Rahmen eines Kleingewerbes nicht überschreiten.

Ein Handelsgewerbe liegt dann vor, wenn der Gewerbebetrieb wegen seiner Art oder seinem Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ein wichtiges Kriterium ist z. B. der Umsatz. Liegt dieser unter 250.000 Euro, ist in der Regel noch von einem Kleingewerbe auszugehen. Es entsteht sonst entweder eine OHG oder KG.

Freie Wahl beim Firmensitz einer eGbR

Vorteilhaft ist die neue Sitzregelung der eGbR gestaltet. Die Gesellschafter können einen beliebigen Standort als Vertragssitz des Unternehmens wählen. Der Verwaltungssitz an dem die Geschäfte laufen, kann an einem anderen Ort liegen. Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, die Geschäfte vom Ausland aus zu führen. Dieses Privileg ist nur den eingetragenen Gesellschaften vorbehalten.

Wer vertritt zukünftig die Gesellschaft geschäftsführend?

Grundsätzlich gilt nach der bisherigen Regel, dass die Geschäftsführung einer GbR allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht und alle gleichberechtigt für die Geschäftsführung der GbR verantwortlich sind. Das bedeutet, dass alle Entscheidungen gemeinsam getroffen werden und für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist. Künftig geht das Gesetz als Regelfall von einer Gesamtvertretungsbefugnis aus, ohne eine Verknüpfung mit der Geschäftsführungsbefugnis. Die Gesellschafter können aber von der Regel abweichen und andere Vertretungsregelungen vereinbaren. Bei der eGbR wird die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter im Gesellschaftsregister eingetragen.

Wird die GbR nicht eingetragen, kann dagegen eine bestehende Einzelvertretungsbefugnis nur mit einer Vollmacht oder der Vorlage des Gesellschaftsvertrags nachgewiesen werden.

Ist eine Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister erforderlich?

Eine Eintragungspflicht für die GbR ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die bisherige GbR, als einfache, formlos zu gründende Gesellschaft bleibt weiter bestehen. Die Gesellschafter sollten den Eintrag in das Register gut abwägen, denn er ist mit einigem Formalismus und mit hohen Kosten verbunden. Die Eintragung ins Gesellschaftsregister läuft über den Notar. Damit verbunden ist die Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Alle später folgenden Änderungen zu Gesellschaftern, Vertretungsbefugnis, Sitzwechsel müssen ebenso über den Notar laufen. Die Gesellschaft trägt nach der Eintragung den Namen einer eGbR.



Mit der Eintragung wird bei Familiengesellschaften eine anonyme Bündelung der Interessen der Gesellschafter in der GbR nicht mehr möglich sein. Unternehmerfamilien sind beunruhigt wegen der Offenlegung von internen Vereinbarungen bei Vermögensverwaltungsgesellschaften und der Koordination von Beteiligungen durch Pool- und Stimmbindungsvereinbarungen.

Es besteht zunächst kein Zwang zur Eintragung im Gesellschaftsregister. Es liegt aber die Vermutung nahe, dass Familiengesellschaften zukünftig einer faktischen Eintragungspflicht unterliegen, wenn sie Grundstücke oder andere registrierungspflichtige Rechte erwerben oder Banken im Rahmen ihrer Geldwäscheprüfungen eine Registrierung verlangen.

Da sich eine einmal vorgenommene Eintragung grundsätzlich nicht wieder rückgängig machen lässt, sollten Sie sich vorher Klarheit über Ihre Verhältnisse schaffen und ggf. Beratung in Anspruch nehmen. Die Rückkehr der eGbR zu einer nicht registrierten GbR durch Löschung im Gesellschaftsregister ist nicht möglich. In diesem Fall hilft nur eine Liquidation der eGbR, um die Löschung im Gesellschaftsregister herbeizuführen.

Um nicht mit dem Geldwäschegesetz in Konflikt zu kommen, müssen sich die Gesellschafter und ihre wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich in das Transparenzregister eintragen lassen.

Die eGbR, gut für das Unternehmensimage und die Compliance

Ob die Gesellschaft zukünftig im Gesellschaftsregister als eGbR steht und so im Außenverhältnis auftritt oder nicht, entscheidet sich nach dem Willen der Gesellschafter.

Die Eintragung bringt der GbR Vorteile, weil sie insgesamt die Teilnahme am Geschäftsleben rechtlich verbessert. Das klassische Bild des ehrbaren Kaufmanns wird immer mehr überlagert vom Verlangen nach öffentlicher Transparenz und der Verpflichtung zur Compliance im Unternehmen. Denn es ist für Geschäftspartner im

Rechtsverkehr oft schwer herauszufinden, wer Gesellschafter der GbR ist und damit für deren Verbindlichkeiten haftet. Es ist davon auszugehen, dass Banken bei Kreditwünschen der GbR eine Eintragung fordern werden. Mit einer eGbR verändert sich der Status gegenüber Kunden und Lieferanten, die darauf sicher ihren Fokus richten. Durch das Gesellschaftsregister werden sich zudem Publizität und Image der GbR deutlich erhöhen.

Für welche Gesellschaften wird eine Eintragung erforderlich?

Die Registrierung einer GbR ist vorgesehen, soweit diese selbst Gesellschafter an einer anderen Personengesellschaft, GmbH oder AG ist bzw. wird.

Will die GbR Grundstücksgeschäfte mit der Registrierung als Grundstückseigentümerin im Grundbuch vornehmen, ist die Eintragung erforderlich. Davon sind praktisch alle Immobilien-GbRs betroffen.

GbR mit Firmensitz im Ausland, vorausgesetzt sie ist in Deutschland im Gesellschaftsregister eingetragen.

Bisher galt für die GbR grundsätzlich der Verwaltungssitz als Firmensitz. Das sogenannte Sitzwahlrecht bewirkt zukünftig, dass Personengesellschaften nach deutschem Recht mit Verwaltungssitz im Ausland gegründet werden können. Diese Option stand bislang nur Kapitalgesellschaften offen.

Welche Informationen sollen im GbR-Register hinterlegt werden?

Konkret sollen folgende Angaben im GbR-Register erfasst werden:

1. Name der GbR
2. Sitz der GbR
3. Geschäftszweck der GbR
4. Name und Vorname der Gesellschafter
5. Geburtsdatum der Gesellschafter
6. Anschrift der Gesellschafter
7. Datum des Eintritts und des Ausscheidens der Gesellschafter
8. Vertretungsbefugnis der Gesellschafter
9. Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, wenn eine Gesellschaft Gesellschafter ist

Da diese Informationen im GbR-Register öffentlich zugänglich sein sollen, ist zu beachten, dass personenbezogene Daten wie Name und Anschrift der Gesellschafter nur eingeschränkt veröffentlicht werden dürfen, um die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu wahren. Die Veröffentlichung kann zum Beispiel auf eine gekürzte Anschrift beschränkt werden.

Wer vertritt eine GbR und wofür haftet ein Gesellschafter einer GbR?

An den Vertretungs- und Haftungsrechten gibt es im Wesentlichen keine Änderungen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag wird eine GbR von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten und bei der Haftung gilt nach wie vor, dass der Gesellschafter einer GbR sowohl für die durch Vertrag als auch deliktisch begründeten Verbindlichkeiten der GbR in unbeschränkter Höhe mit seinem Privatvermögen neben allen anderen Gesellschaftern haftet.

Freiere Wahl für den Namen der Gesellschaft

Der Name der eGbR kann wie bei der nicht eingetragene GbR aus den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter, einer Fantasiebezeichnung oder in Kombination mit einer Sach- oder Branchenbezeichnung gebildet werden. Die Zulässigkeit des Namens der eGbR orientiert sich an den firmenrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 18 HGB.

Die GbR in Verbindung mit anderen Gesellschaftsformen

Die GbR kann sich als Gesellschafterin an anderen Gesellschaften beteiligen, wie z. B. einer GbR, OHG, KG, GmbH usw. Nach dem neuen Recht muss Sie sich zukünftig im Gesellschaftsregister eintragen lassen. Damit steht sie über ihre Beteiligungsverhältnisse zukünftig im Handelsregister oder Aktienregister.

Die GbR wird umwandlungsfähig

Die GbR wird ab 1. Januar 2024 zur umwandlungsfähigen Gesellschaft. Es besteht daher die Möglichkeit, nach einer vorherigen Registrierung als sogenannten eGbR an einer Spaltung, einer Verschmelzung oder einem Formwechsel teilzunehmen, was den Gestaltungsspielraum vergrößert.

Steuerrechtliche Änderungen

Das MoPeG bringt zunächst keine steuerlichen Veränderungen bei der GbR. Auf der Ertragssteuerseite ändert sich nichts. Bei der Einkommensteuer bleibt es für die Personengesellschaften grundsätzlich bei der Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Handlungsbedarf wegen formeller und bürokratischer Anforderungen

Soll für eine GbR eine Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgen, ist der gemeinsame Wille aller Gesellschafter in einem Gesellschafterbeschluss erforderlich und eine Änderung des Gesellschaftsvertrags. Das führt in der Regel, insbesondere auch in Familiengesellschaften zu Diskussionen über Kompetenzänderungen.

Nicht zu vergessen sind die Änderung der Geschäftspapiere, die Information an Finanzamt, Gewerbeamt, Kunden, Lieferanten, Banken.

Eintragungen und Änderungen im Gesellschaftsregister und daraufhin auch folgende Änderungen im Handelsregister und in Grundbüchern laufen zwangsweise nur über die Notariate und werden zu einer Antragsflut führen. Rechtzeitige Vorbereitung und frühzeitige Planung der betroffenen Unternehmen sind deshalb angeraten, denn sonst sind durch die Verzögerungen Risiken bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften zu erwarten. Gesellschaften sollten sich auf erhebliche Verzögerungen bei der beantragten Eintragung gefasst machen, da der Andrang zum 1. Januar 2024 groß sein wird.

Am 1. Januar 2024 treten die neuen gesetzlichen Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Kraft. Die rechtlichen Änderungen gelten ohne Übergangsregelung auch für bereits bestehende GbR. Der Gesetzgeber hat allerdings für die Eintragung von bestehenden GbR eine Übergangsvorschrift vorgesehen.

Wenn eine GbR bereits als Gesellschafterin im Handelsregister, in einer Gesellschafterliste, im Aktienregister oder als Immobilien-GbR als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, muss eine Eintragung in das Gesellschaftsregister grundsätzlich erst bei Änderungen im Grundbuch, im Handelsregister und im Aktienregister erfolgen.

Absehbare Änderungen

- im Gesellschafterbestand der GbR,
- bei der Beteiligung an anderen Gesellschaften (GmbH, OHG, KG und andere eGbR),
- der Immaterialgüterrechte (Marken, Patente) und
- des Grundeigentums und anderer eingetragener Rechte (Eigentumsübertragung, Vormerkung, Hypotheken, Grundschulden)

sollten ggf. schon in 2023 durchgeführt werden.

Außerdem sollten schon **Registervollmachten** vorbereitet werden, wenn nicht alle Gesellschafter persönlich anwesend sein können.

Anpassungsbedarf für bestehende GbR Verträge prüfen

Umfangreiche Reformen ziehen immer Entscheidungen nach sich. Wenn die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft angestrebt wird, muss über Geschäftsführung, Vertretungsbefugnisse, Regelungen zur Notgeschäftsführung, die Folgen des Ausscheidens von Gesellschaftern und Gesellschafterhaftung entschieden werden. D. h. der Gesellschaftsvertrag muss auf den Prüfstand und der Notar wird einen bestehenden einfachen Text überarbeiten und an die neuen Regelungen anpassen wollen.

Bei der Überprüfung des bestehenden Gesellschaftsvertrags muss beachtet werden, dass die bisherige Stimmgewichtung und die Gewinn- und Verlustverteilung nach Köpfen mit dem MoPeG entfällt und durch die Stimmkraft und Ergebnisverteilung nach den Beteiligungsverhältnissen zu regeln ist. Falls das von den Beteiligten nicht gewünscht wird, muss eine andere Regelung im Gesellschaftsvertrag erfolgen.



Spiegeln Beteiligungsverhältnisse mit anderen Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften eine Rolle, müssen die Vertragsunterlagen geprüft werden. Gesellschafter einer bestehenden GbR sollten deshalb zunächst prüfen, ob ihr Gesellschaftsvertrag zur aktuellen Rechtslage passt. So führt z. B. der Tod eines Gesellschafters nach geltendem Recht zur Auflösung der GbR. Es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist eine Fortführungsklausel enthalten.

Ab dem 1. Januar entfällt der Auflösungsgrund. Der Tod eines Gesellschafters ist dann kein gesetzlicher Auflösungsgrund mehr, sondern führt nur zum Ausscheiden des Gesellschafters, die GbR besteht also fort. Nur wenn die Gesellschafter sich nach dem Tod für eine Auflösung entscheiden wollen, muss das im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt werden.

Anpassungen erfordern ebenso die Kündigung der Mitgliedschaft durch Gesellschafter oder die Insolvenz eines Gesellschafters, die nach neuem Recht nicht mehr zur Auflösung sondern zum Fortbestand der Gesellschaft führen.

Bedeutend im MoPeG ist auch die Begrenzung der Nachhaftung (§ 728b Abs. 1 S. 2 BGB n. F., § 137 Abs. 1 S. 2 HGB n. F.). Gesellschafter haften nach ihrem Ausscheiden nur noch für Schadensersatzansprüche, wenn ihnen eine Pflichtverletzung vor dem Ausscheiden nachgewiesen wird. Haftungsansprüche, die aufgrund von Pflichtverletzung anderer Mitglieder nach Ausscheiden eines Gesellschafters entstehen, belasten diesen mithin nicht mehr.

Auf einen Blick: Unterschiede der GbR zur eGbR

GbR	eGbR
Keine Eintragung im Gesellschaftsregister	Eintragung im Gesellschaftsregister
Einfache und kostengünstige Gründung	Notarielle Beglaubigung der Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister; Notar- und Registergebühren
Rechtsformzusatz „GbR“ freiwillig	Rechtsformzusatz „eGbR“ oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist Pflicht
GbR kann sich nur noch eingeschränkt an anderen Unternehmen beteiligen	Beteiligung an anderen Unternehmen und Eintrag ins Handelsregister möglich
Die GbR kann nicht im Grundbuch eingetragen werden	Die eGbR kann Grundstücksgeschäfte mit der Registrierung als Grundstückseigentümerin im Grundbuch vornehmen
Die GbR ist vor Gericht nicht parteifähig	Vor Gericht ist die eGbR unter ihrem Namen parteifähig und kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden
GbR nur an einem Sitz möglich	Sitzwahlrecht ermöglicht der eGbR beliebigen Standort als Vertragssitz und somit Trennung von Verwaltungs- und Vertragssitz
Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vollmacht oder Gesellschaftsvertrags	Nachweis der Vertretungsbefugnis über die Veröffentlichung im Gesellschaftsregister
Ansehen der GbR könnte gegenüber der eGbR leiden	Seriositätsvorsprung der eGbR durch Eintragung im Register
Keine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister	Mitteilungspflicht an das Transparenzregister
UmwG (Umwandlungsgesetz) nicht anwendbar	UmwG anwendbar
Liquidation ohne notarielle Formalismen	I.d.R. notarielle Anmeldung der Liquidation, Liquidatoren und Löschung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister

Öffnung für die Freien Berufe

Bisher standen den Mitgliedern der freien Berufe die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft sowie die GmbH & Co. KG nicht als Rechtsformen zur Verfügung. Dies ändert sich nunmehr. Das MoPeG gestattet einer Gesellschaft, „deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist“, die Eintragung ins Handelsregister (§107 Abs. 1 Satz 2 HGG n.F.).

Allerdings steht die Wahlmöglichkeit unter dem Vorbehalt, dass „das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt“. Insofern bleibt abzuwarten, inwiefern die Ausübung der freien Berufe durch Änderung der jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen zugelassen wird. Beispielsweise für Rechtsanwälte wird dies nach der letzten Reform der berufsrechtlichen Regelungen der Fall sein.

Welche Berufsordnungen dies zusätzlich gestatten werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls sollen die Risiken einer Haftungsbeschränkung gegenüber dem Rechtsverkehr durch entsprechende Versicherungsabsicherung oder Kapitalvorgaben abgemildert werden.

Sie benötigen Unterstützung?

Wir beraten Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Unternehmensstruktur. Sie haben Fragen zum MoPeG? Sie wollen gerne klären, ob Anpassungsbedarf besteht? Wir unterstützen Sie gerne!

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich steuerliche oder rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

GENDERHINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.